

BVGer E-1001/2015 vom 12. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1001_2015

FR: TAF E-1001/2015 du 12 mars 2015

IT: TAF E-1001/2015 del 12 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und summarisch begründet zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Als Flüchtlinge gelten Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Verfolgung ist asylbeachtlich, wenn sie vom Staat ausgeht; nichtstaatliche Verfolgung ist dagegen nur dann asylbeachtlich, wenn der Staat zur Verfolgung anregt oder sich in anderer Weise zurechnen lassen muss oder er generell nicht in der Lage ist, vor Verfolgung ausreichend Schutz zu bieten.

E. 4.2

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.1 Die Vorinstanz hielt die Vorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft. Seine Schilderungen entbehrten Realitätskennzeichen sowie Anschaulichkeit und seien auffallend geradlinig. So deckten sich seine Aussagen an der Anhörung, von einigen Widersprüchen abgesehen, erstaunlich genau mit seinen Angaben an der Kurzbefragung, wiesen aber auf keine persönliche Betroffenheit hin. Sein Vortrag weise keinen emotionalen Bezug zum Geschilderten auf. Bestes Beispiel dafür sei der Bericht darüber, dass der Berufskollege ihn angerufen habe, um ihm mitzuteilen, dass er den Taliban seine Personalien bekanntgegeben habe. Daher dränge sich der Schluss auf, er habe den Vortrag auswendig gelernt. Passenderweise sei es ihm im Verlaufe der Anhörung nicht einmal ansatzweise gelungen, konkrete Fragen zu seiner Arbeit als Busfahrer und zum vorgetragenen Vorfall zu beantworten. Vielmehr sei er den gestellten Fragen ausgewichen, indem er bereits Gesagtes wiederholt oder Gegenfragen gestellt habe. Insgesamt habe er den Eindruck erweckt, dass es bei seinen Vorbringen nicht um persönlich Erlebtes, sondern um ein Sachverhaltskonstrukt handle. Widersprüchlich seien seine Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Anrufs des Berufskollegen ausgefallen, ebenso desjenigen des Mujahed. In Kumulation mit den oben erwähnten Unglaubhaftigkeitselementen und in Anbetracht der Aussage, dass er weder vor noch nach der Ausreise bei seiner Familie zu Hause gesucht worden sei, erhärteten diese Widersprüche den Eindruck der Unglaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen. Da die Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht standhielten, erübrige sich die Prüfung ihrer Asylrelevanz.

5.2 Nach Prüfung der Akten teilt das Gericht den Befund der Vorinstanz, dass die Vorbringen mangels Realkennzeichen der Schilderungen unglaubhaft seien. In der Beschwerde wird dem nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Gegen die Furcht vor Verfolgung und eine konkrete objektive Verfolgungsgefahr spricht auch die in der Beschwerde gemachte Aussage, der Mann von den Taliban, welcher ihn angerufen habe, habe gedroht, falls er sich nicht stellen würde, ihn und seine Familie umzubringen. Dennoch konnte er nach eigenen Angaben noch acht Tage zuwarten, um sein Visum zu beantragen, bevor er Afghanistan verlassen hat, und ist er alleine geflohen und hat seine angeblich ebenfalls bedrohten Angehörigen zurückgelassen, welche bis anhin aber trotz Todesdrohung offenbar unbehelligt geblieben sind. Sein Einwand, die Vorinstanz argumentiere widersprüchlich, indem sie ihm einerseits vorhalte, seine Ausführungen seien geradlinig und enthielten nur wenige Widersprüche, ihm andererseits aber diese Widersprüche entgegenhalte, ist haltlos, zumal ihm die Vorinstanz sowohl die Übereinstimmung in Aufbau und Wortwahl als auch die inhaltlichen Widersprüche entgegenhielt - das eine als Anzeichen eines auswendig gelernten Sachverhaltskonstrukts, das andere als weitere Ungereimtheit. Angesichts der genannten Unglaubhaftigkeitselemente vermögen die Erklärungen für monierte Widersprüche am Befund der Unglaubhaftigkeit der Verfolgungsgefahr nichts zu ändern. Im Übrigen ist aber auch die Asylrelevanz der Vorbringen zu verneinen, zumal es sich dabei um nichtstaatliche Verfolgung handelt und den afghanischen Behörden, zumindest in Herat, wo der Beschwerdeführer herkommt, die Schutzfähigkeit nicht generell abgesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer auch sein Unterlassen der Schutzsuche in seinem Heimatstaat entgegenzuhalten. Seine pauschale Erklärung, kein

Vertrauen in die afghanischen Sicherheitskräfte zu haben, und sein lapidarer Einwand, die Regierung wisse, dass Krieg herrsche, vermögen das völlige Unterlassen der Schutzsuche im Heimatstaat in keiner Weise zu rechtfertigen. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgewiesen.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Nach den erfolgten Erwägungen und aufgrund der Akten liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Zu Recht führte die Vorinstanz aus, gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug in die Stadt Herat, wo der Beschwerdeführer herkommt, nicht generell unzumutbar, sondern könne zumutbar sein, wenn begünstigende Umstände wie einigermaßen sichere und stabile Verhältnisse und ein gewisser Wohlstand vorlägen. Ebenfalls zu Recht nahm die Vorinstanz das Vorliegen solcher begünstigenden Umstände an, zumal er angab, in Afghanistan die Schule bis zur sechsten Klasse besucht und vor seiner Ausreise als Busfahrer gearbeitet zu haben. Sein Vater besitze eine (...) und seine ältere Schwester arbeite als (...). Ausserdem gab er an, dass es seiner Familie wirtschaftlich nicht schlecht gehe. Zu Recht nahm die Vorinstanz den Umstand, dass auch seine Schwestern zur Schule gegangen seien, als Indiz dafür, dass seine Familie gut gestellt sei. Auf Beschwerdeebene bestreitet er dies auch nicht, sondern macht geltend, keine

inländische Wohnsitzalternative zu haben und nach Herat wegen der Verfolgungsgefahr nicht zurückkehren zu können. Da eine Verfolgungsgefahr indes zu verneinen ist, braucht er keine inländische Wohnsitzalternative und steht einer Rückkehr nach Herat nichts entgegen.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist schliesslich auch möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG) und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend ist der vom Bundesamt angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden.

E. 8

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands, ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit, abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Der Antrag auf Entbindung von der Kostenvorschusspflicht ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.